

Satzung
zur Änderung der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

vom 06.12.2011

Aufgrund des § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 19. November 2011 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Berufsordnung (Satzung) der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 502), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juni 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 608), wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen, an die Niederlassung in Praxen gebunden, außer bei

- a) angestellter Tätigkeit in einer Praxis,
- b) angestellter Tätigkeit in Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB V) oder Privatkrankenanstalten (§ 30 der Gewerbeordnung),
- c) Tätigkeit für Träger, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig zahnärztliche Leistungen erbringen,

- d) Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen und
- e) Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts.

Die Zahnärztekammer kann von § 9 Abs. 1 Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

2.

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berufsausübung als selbständiger Zahnarzt ist an einen Praxissitz gebunden. Diese Berufsausübung als selbständiger Zahnarzt ist in bis zu zwei weiteren Praxen zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen.“

3.

Die Überschrift in § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemeinsame Praxisführung“

4.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige und nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist, dann können Zahnärzte Praxen gemeinsam

- a) mit anderen Zahnärzten,
- b) mit anderen Kammermitgliedern im Sinne des Heilberufekammergesetzes sowie
- c) mit Personen führen, die einem in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026), genannten staatlichen Ausbildungsberuf im Gesundheitswesen, naturwissenschaftlichen oder einem sozialpädagogischen Beruf angehören. Im Falle einer gemeinsamen zahnärztlichen Praxisführung muss der Patient über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden. In den

Fällen der gemeinsamen Praxisführung zwischen einem Zahnarzt und einem Angehörigen eines nichtzahnärztlichen Berufes im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt die Regelung in § 9 Abs. 4 entsprechend.“

5.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hinblick auf die zahnärztliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts wird auf § 29 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 des Heilberufekammergesetzes verwiesen.“

6.

§ 16 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Einem Zahnarzt ist gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 29 Abs. 2 Satz 2 Heilberufekammergesetz beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn er in der Partnerschaft nicht die Zahnheilkunde ausübt.“

7.

§ 17 wird ersatzlos gestrichen:

„(weggefallen)“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 23.11.2011

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. K. Ulrich Rubehn

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 29. November 2011



**Ministerium
für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**



Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 06.12.2011



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein



Dr. K. Ulrich Rubehn

Präsident



Dr. Michael Brandt

Vizepräsident